



Die Energieausweise nach OIB Richtlinie 6 sind die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Sie treten in Österreich, abhängig vom Bundesland, für Neu- und Zubauten im Lauf des Jahres 2008 in Kraft, bzw. am 1. Januar 2009 im Fall von Verkauf oder Vermietung von bestehenden Gebäuden.

Bei Wohngebäuden werden neben der Gebäudehülle die Heizung, die Warmwasserbereitung und die Lüftungsanlage des Gebäudes berücksichtigt.

Die Ausstellung darf nur von qualifizierten Fachleuten erfolgen.

- Einfamilienhaus
- Reihenhaushaus
- Mehrfamilienhaus
- Neubau
- Bestand
- Verkauf und Vermietung
- Umfassende Sanierung
- Wohnbauförderung
- Energieberatung

Mit der Einführung des Energieausweises nach OIB Richtlinie 6 im Verlauf des Jahres 2008 (abhängig vom Bundesland), muss bereits der Einreichung ein Energieausweis beigelegt werden. Ebenso wird der Verkäufer oder Vermieter eines Wohngebäudes, oder einer Wohnung, ab dem 1. Januar 2009 gemäß dem Energieausweisvorlagegesetz dazu verpflichtet einen Energieausweis dem Käufer oder Mieter vorzulegen, der nicht älter als 10 Jahre sein darf. Neben der Vorlagepflicht gilt es auch noch Anforderungen an den Heizwärmebedarf und den Endenergiebedarf zu erfüllen. Keine Anforderungen sind für bestehende Gebäude die verkauft oder vermietet werden zu erfüllen.

In die Berechnung fließen neben der Gebäudehülle auch die haustechnischen Anlagen ein. Solaranlagen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und Wärmepumpen wirken sich besonders positiv auf das Ergebnis aus. Der Energieausweis ist einem Gutachten gleichzustellen. Dementsprechend darf er nur von qualifizierten Fachleuten, wie z.B. Baumeister, Ziviltechniker oder Ingenieurbüros erstellt werden.

Der Energieausweis ist nicht nur Pflicht, er macht auch Sinn.

